

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0327

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Römische Erfindungen sind, in Ansehung der Einrichtungenweisen, und der Verbindlichkeiten derselben, aber aus lauter Deutschen Gewohnheiten und Gebräuchen bestehen. Was für einen beträchtlichen Antheil die Römische Geistlichkeit an der Verbeibaltung und Fortpflanzung des Testirens gehabt hat, wird nicht minder geschickt ausgeführt. Die Lehre von dem Fegefeuer, und die aufgekommene letzte Delung, war den Geistlichen bey den Sterbenden eine gar zu vortheilhafte Gelegenheit, die armen Christen, oder vielmehr die guten Klöster zu versorgen, und der Seele ihren Theil zu geben, wie solches überall übliche Redens-Arten geworden sind, so, daß man auch in den alten Zeiten das Wort Seelwärtel gebraucht hat. Daher auch in ienen Zeiten die Vermächtnisse Seel-Gaben und Seel-Geräthe genant worden, und in den alten Willens-Ordnungen und Schenkungen kan man die Worte der Testirer nicht anders als zum Wohl der Seele, zur Vergebung der Sünden, zur Beförderung der ewigen Seeligkeit, zu Erlösung unsrer Seele, unsrer Kinder, unsrer Eltern zc. überlesen. In den Concilien-Satzungen und Synodal-Berordnungen findet man Befehle, daß die Geistlichen die Sterbende zum Testiren anrathen sollen und müssen zc. Doch wir verweisen unsere Leser zu dieser Schrift selbst. Seite 69. schreibt der Herr Doctor, wie die Testamente in alten Zeiten allhier in Hamburg gemacht worden. Er muthmasset mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß solches nach den Artickeln des Sachsen-Spiegels geschehen sey, nemlich gerichtlich im öffentlichen Rathe vor einer Verlassungs-Audienz. Ueberhaupt müssen wir von dieser Schrift rühmen, daß sie, ausser ihrer Gründlichkeit und Belesenheit, viele Dinge enthält, die man bey andern Schriftstellern von dieser Materie vergebens suchen wird. Wer die Rechte erklären will, muß die alten Gesetze eben so gut, als die neuere inne haben, und eben hier hat sich der Herr Verfasser als kein Fremdling bewiesen. Da-

bey hat er, so wie in seinen zuvor herausgegebenen Schriften, also auch in dieser, absonderlich mit auf den Nutzen seiner Mitbürger gesehen, und die Hamburgischen Rechte sein Augenmerk seyn lassen. Noch eines müssen wir unter andern anmerken, daß der Herr Verfasser nicht mit leeren Worten zeigt, daß das Testiren nach der Römischen Art einem Staate sehr schädlich sey, dahingegen die hiesige Einrichtung der Testamente demselben sowohl in Ansehung der Handlung, als der Erhaltung der Ruhe in den Familien, zu keinem geringen Vortheile gereiche. Wir haben noch die dritte Abhandlung von dieser Schrift zu erwarten.

Leipzig. Wir haben einen gedruckten Bogen unter folgender Aufschrift erhalten: Verzeichniß der vornehmsten Figuren, welche die Natur in einem kostbaren röthlichen Marmor-Tische, dessen Länge eine Leipziger Elle 3. Zoll, und die Breite eine Elle ist, entworfen hat. Es werden hierinnen 47. Figuren erzählt, welche sich in diesem Marmor zeigen, und wir wollen nur einige daraus erwähnen, da mervwürdig ist, daß aus verschiedenen Reichen der Natur sowohl, als aus den Reichen der Kunst, Sachen hier abgebildet sind. So steht man aus der Wapen-Kunst länglichte Spindeln oder Raute, wechselsweise röthlich und weiß, wie solche im Churfürstl. Bayerischen Wapen beständig sind; imgleichen die sogenannte Raute, ausgezackt und sehr breit, in weiß, wie solche in dem Churfürstl. Sächsischen Wapen zu sehen. Ferner aus dem Thier- und Pflanzen-Reiche, einen Delyphin-Kopf mit schwarzen Augen, aufgeworfnem Maule, und an Floß-Federn und Schuppen weiß und röthlich; ein liegend Kameel mit dem Hocker in weiß, einen braunen Dachs in einem runden Loche, ein röthlich und weiß getippt Rebhuhn, einen Hecht mit Schuppen röthlich, einen weißen Seiden-Wurm in der Gestalt, wie sich derselbe einzuspinnen pflegt, imgleichen dessen Haus,

Hauf, nachdem derselbe zu spinnen aufgehört hat, in braun; einen Blatt- oder Weiß-Fisch, Rhombum, in weiß, mit hochrothen runden Augen und spitzigem Maule; ein weißes Kördchen mit bunten Blumen, als Rosen u. d. gl. ein rothes Cornu copix mit allerhand Früchten. Es mangelt auch nicht an allerhand Vorstellungen solcher Sachen, die von willkürlicher Einrichtung und Kunst der Menschen herrühren; denn so zeigt sich ein Bischof mit der Inful in roth, vor einem oval-länglichten gelben Tauf-Steine stehend, wobey ein Diaconus mit einer gelben Stole angethan befindlich; eine braune Schiffer-Müge mit gelber Einfassung u. s. f. Das Verzeichniß ist in Deutscher und Französischer Sprache abgefaßt, und beydes einander gegen über gedruckt. Kenner, die dieses Marmor-Blatt gesehen, versichern uns, daß die erwähnte Vorstellungen wirkliche Spiele der Natur, und nicht etwa, wie öfters bey den Bildern, welche Flecken auf Steinen vor-

stellen sollen, geschiehet, Spiels der Einbildungskraft sind; und wie man dergleichen natürliche, und keiner Ergänzung und der Einbildungskraft benötigte Abschilderungen, überhaupt nicht häufig, noch weniger aber in solcher Menge und Mannigfaltigkeit auf einem so kleinen Raume antrifft, so werden die Liebhaber von dergleichen natürlichen Seltenheiten, dem jetzigen Besitzer des Marmors, Herrn D. Gottfried Rudolphy Domherrn, einem Rechts-Consulenten in Leipzig, für die Bekanntmachung der gegenwärtigen verbunden seyn, und ihm gerne Beyfall geben, daß dieses Kunst-Werk der Natur, das Cabinet eines grossen Herrn zu zieren, würdig sey. Und ist dabey noch gemeldet worden, daß man, ausser den erwähnten Vorstellungen, seitdem noch 26. Figuren auf diesem Tische bemerkt hat, von denen wir vielleicht nächstens mehr Nachricht ertheilen können.

Bey den Verlegern dieser Nachrichten ist auch zu haben:

Königlich Preussisches allgemeines Proceßual-Lexicon, oder möglichst-vollständiges Repertorium aller, in sämtlichen Königlich-Preussischen Landen, bis jezo, gültigen Constitutionen, Edicten, und General-Rescripten, so den Proceß reguliren; besonders des Codicis Fridericiani Marchici, der neuen Tribunal-, Sportul-, Pupillen-, wie auch der vorigen Depositionen-, Lehns-, Hypothequen-, Concurs-, Vormundschafts-, Wechsel-, und Criminal-Ordnungen, des Duell-, und Stempel-Papiers-, Edicts, auch an die 100. anderer Königlich-er zum Proceß gehörigen Verordnungen, worauf sich der neue Codex nur bezogen, und den weitem Inhalt derselben confirmiret hat, oder die sonst noch usuel sind; zu jedermanns besonderm Nutzen abgefaßt von E. F. H. J. U. Doctore. 4. Halle 1749. à 1 fl. 45 fr.

de L'Esprit des Loix ou du rapport que les Loix doivent avoir avec la Constitution de chaque Gouvernement, les Mœurs, le Climat, la Religion, le Commerce &c. à quoi l'auteur a ajouté de recherches nouvelles sur les Loix Romaines touchant les successions, sur les Loix Françaises, & sur les Loix Féodales. 2. Tom. 8. Geneve 1749. à 3 fl.

Du Gouvernement Civil, où l'on traite de l'origine, des fondemens, de la nature, du pouvoir, & des fins des Societez politiques. Traduit de l'Anglois de Mr. Locke. Nouvelle edition, revue & corrigée. 12. a Bruxelles 1749. à 36 fr.

La Poupée par Mr. de Bibiena. 12. Amsterd. 1748. à 40 fr.

Diese Nachrichten sind alle Mitwochen in Zürich bey Heidegger und Compagnie Buchhändler, zu bekommen.